

Kurztitel

Datenschutzverordnung - BMUJF

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 625/1992 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.10.1992

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Auskunftsrecht**

§ 11. (1) Eine Auskunft gemäß § 11 DSG darf bei persönlicher Vorsprache nur auf Grund der Vorlage eines Lichtbildausweises erteilt werden. Bei amtsbekannten Personen kann darauf verzichtet werden. Langt der Auskunftsantrag im Postweg oder fernschriftlich ein, ist die Auskunft an die im Antrag angeführte Adresse durch Zustellung zu eigenen Händen des Antragstellers vorzunehmen.

(2) Die Mitwirkung einer/eines Betroffenen am Auskunftsverfahren liegt vor, wenn

1. diejenigen Datenverarbeitungen im Sinne des § 8 DSG bezeichnet werden, bezüglich derer sie/er Betroffene/r sein kann; oder
2. insbesondere durch die Vorlage von Unterlagen oder die Beschreibung von Lebensumständen glaubhaft ist, daß Daten der/des Betroffenen irrtümlich oder mißbräuchlich in Datenbeständen des Auftraggebers enthalten sind.

(3) Wirkt die/der Betroffene am Auskunftsverfahren im Sinne des § 11 Abs. 2 DSG nicht oder nur unvollständig mit, so ist sie/er vom Auftraggeber unverzüglich aufzufordern, dieser Verpflichtung nachzukommen. Verweigert die/der Betroffene die Mitwirkung, so ist sie/er darauf aufmerksam zu machen, daß von einer Bearbeitung des Auskunftsantrages abgesehen werden muß.

(4) Der aktuelle Datenbestand im Sinne des § 11 Abs. 4 DSG umfaßt jene Daten, die in der betreffenden Datenverarbeitung dem Direktzugriff unterliegen, oder - mangels eines solchen - den letztgültigen Datenbestand.